

freiheit für die Rücksendung eingetreten.

Auf die Bedingung, dass für die frechtfreie Rücksendung der Herkunftsfrachtbrief vorgelegt und die Sendung gleich wie sie angenommen ist an den Herkunftsort zurückgehen muss, Bedingung, welche im Transportreglement der Bundesbahnen festgelegt ist, ist bei den grundlegenden Verhandlungen zwischen dem Sekretariat der GSMBUA und der Bahnverwaltung vielleicht nicht genügend nachdrücklich hingewiesen worden, so dass ein entsprechender Hinweis im Ausstellungsreglement unterblieben ist. Auch uns ist vor Schluss der Ausstellung eine besondere Mitteilung nicht zugegangen. Auf alle Fälle beruft sich aber jetzt die Bahnverwaltung auf die einschränkende Bestimmung und es steht nicht in der Macht des Zürcher Kunsthauses, die Aussteller vor ihrer Anwendung zu schützen, sondern nach unserer Auffassung kann es sich nur noch um die Frage handeln, ob die GSMBUA über Mittel verfügt, um in den Fällen, wo sie den einen oder anderen Künstler trifft, die Rückfracht diesem abzunehmen und selber zu bestreiten.

Wir schreiben in diesem Sinn an das Sekretariat der GSMBUA und senden Ihnen gleichzeitig einen Durchschlag dieses Briefes an Sie.

In vorzüglicher Hochachtung:

KUNSTHAUS ZÜRICH
Der Direktor:



P.S. die beiden Frachtbriefe Zürich Kunsthalle Bern und Zürich Herrn Max Fueter Wabers senden wir Ihnen beiliegend wieder zurück, damit Sie darüber verfügen, wenn sie allenfalls vom Sekretariat der GSMBUA verlangt werden.